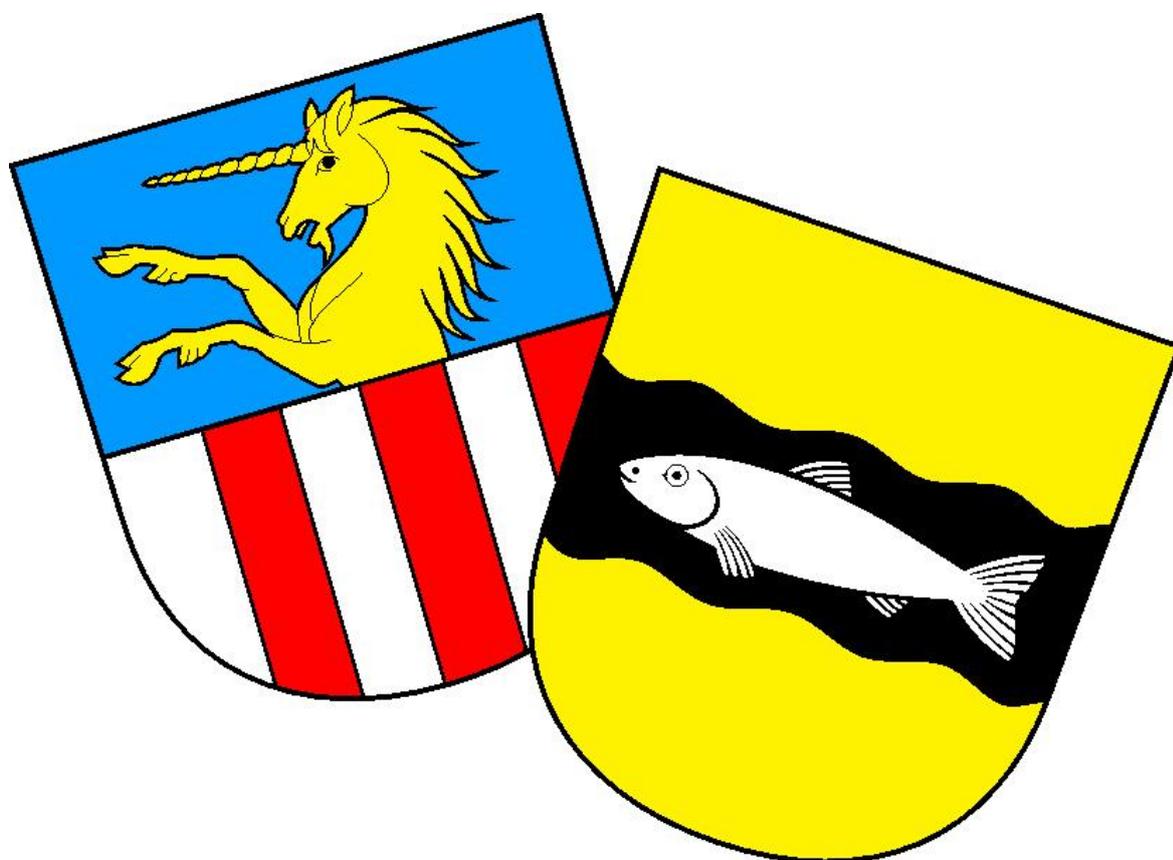


Sekundarschule Dübendorf-Schwerzenbach



Gemeindeordnung

Gültig ab 01. Januar 2022



Präambel

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Schreibweise, für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart/-gebiet

Die Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach umfasst die Gebiete der politischen Gemeinde Dübendorf und der politischen Gemeinde Schwerzenbach.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach wird der Gemeindevorstand als Sekundarschulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Behörde legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Sekundarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Sekundarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Schulgemeinde erforderlich.



³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfrage-recht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Die Sekundarschulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise einer der politischen Gemeinden übertragen, in deren Gebiet die Sekundarschulgemeinde liegt.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der politischen Gemeinden.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Sekundarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Sekundarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 zu wählenden Sekundarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Sekundarschulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen,
9. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.00.



Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ An der Sekundarschulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen an der Sekundarschulgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Sekundarschulgemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Sekundarschulgemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden an der Sekundarschulgemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sekundarschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Sekundarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Schaffung von Stellen, für welche die Finanzkompetenz der Sekundarschulpflege nicht ausreichend ist,
3. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11) unterliegen,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Sekundarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,



SEKUNDARSCHULE DÜBENDORF-SCHWERZENBACH

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Sekundarschulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens,
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von höchstens Fr. 500'000.00, soweit nicht die Sekundarschulpflege zuständig ist.
9. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Sekundarschulgemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern sie einen Ausgabenüberschuss ausweisen.

III. Sekundarschulpflege

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Sekundarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Sekundarschulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Sekundarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Sekundarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie achtet dabei auf die ausgewogene Verteilung der Aufgaben.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sekundarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Sekundarschulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwaltungsleiterin bzw. den Schulverwaltungsleiter,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die weiteren Angestellten im Schulbereich.



³ Und sie bestimmt:

5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
6. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Sekundarschulpflege sowie der ihr unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Gesamtschule,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Sekundarschulgemeindeversammlung fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Sekundarschulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,



12. die Vorberatung der Geschäfte der Sekundarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die dazu gehörende Antragsstellung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Der Sekundarschulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Sekundarschulgemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern die Abrechnung keinen Ausgabenüberschuss aufweist.

² Der Sekundarschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis zu Fr. 150'000.00,
5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Sekundarschulgemeindeversammlung zuständig ist,

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Sekundarschulpflege

¹ An den Sitzungen der Sekundarschulpflege nehmen – sofern installiert – die Leitung Bildung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schule und eine Lehrperson pro Schule mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

² Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Sekundarschulpflege an den Sitzungen der Sekundarschulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Leitung Bildung

¹ Es kann eine Leitung Bildung eingesetzt werden. Zuständig zur Bewilligung der Stelle ist die Sekundarschulgemeindeversammlung.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung richten sich nach dem Organisationsstatut.

Art. 29 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Sekundarschulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Sekundarschulpflege verlangt werden.



Art. 30 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Sekundarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Sekundarschulpflege Antrag stellen.

IV. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert diejenige der politischen Gemeinde Dübendorf oder Schwerzenbach. Der Wechsel erfolgt zu Beginn einer Amtsperiode.

Art. 32 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 33 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 34 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 35 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Sekundarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Sekundarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.



V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Die Sekundarschulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 38 Übergangsregelungen

¹ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

² Der Turnus der Rechnungsprüfungskommission beginnt mit der Rechnungsprüfungskommission Schwerzenbach für die Amtsdauer 2022 – 2026.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach wurde an der Urnenabstimmung vom 13.06.2021 angenommen.

Namens der Sekundarschulgemeinde Dübendorf-Schwerzenbach

Präsident

Leiterin Schulverwaltung

Andreas Sturzenegger

Bea Raaflaub

Genehmigung des Regierungsrats

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 25.08.2021 genehmigt.